1

2

Deliktsrecht

Thomas Kahn

03.08.2019

Arten von Haftungsgründen

Bezeichnung	Definition
Nachgewiesene Verschuldenshaftung	Erforderlich ist ein Verschulden des Schädigers. Der Geschädigte muss dieses beweisen. Bsp: § 823 I, II BGB, § 830 I 1, II.
Vermutete Verschuldenshaftung	Erforderlich ist ein Verschulden des Schädigers. Das Verschulden wird vermutet. Der Schädiger kann nachweisen, dass ihn kein Verschuldensvorwurf trifft (sog. Exkulpation). Bsp: § 831 BGB (Verrichtungsgehilfe), § 18 StVG (Kfz-Führer).
Gefährdungshaftung	Es kommt nur darauf an, ob sich in dem Schaden eine bestimmte Gefahr realisiert hat. Ein Verschulden des Schädigers ist nicht erforderlich. Bsp: § 7 StVG (Kfz-Halter), § 833 S. 1 (Luxustiere).

Prüfungsschema § 823 I

- 1. Norm anwendbar (nicht z. B. bei Vorrang von EBV, § 993 I 2. Halbsatz)
- 2. Rechts(gut)verletzung (erst benannte wie Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum etc, dann unbenannte wie z.B. das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb)
- 3. Tun bzw. Unterlassen
- 4. (Haftungsbegründende) Kausalität zwischen Handlung und Rechts(gut)verletzung
- 5. Rechtswidrigkeit (nicht z. B. bei Notwehr, §§ 227 BGB, 32 StGB)
- 6. Verschulden
 - Verschuldensfähigkeit
 - Vorsatz/Fahrlässigkeit

Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist der haftungsbegründende Tatbestand erfüllt und es besteht ein Anspruch dem Grunde nach.

§ 823 I ordnet einen SE-Anspruch an, wenn der Körper oder die Gesundheit verletzt werden. Wann ist dies der Fall?

Körper	Gesundheit
Wenn das körperliche Wohlbefinden in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt wird. Bsp: T gibt dem O eine schallende Backpfeife.	Wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Lebensvorgänge in behandlungsbedürftiger Weise gestört werden, z.B. gebrochenes Bein, PTBS. (Ob Schmerzen auftreten, ist dabei irrelevant.)
Eine genaue Abgrenzung zwischen Körper und Gesundheit ist nicht erforderlich, weil die Rechtsfolgen identisch sind.	Eine genaue Abgrenzung zwischen Körper und Gesundheit ist nicht erforderlich, weil die Rechtsfolgen identisch sind.

4 § 823 gewährt bei Verletzung der Freiheit einen SE-Anspruch. Was ist damit gemeint?

Die körperliche Bewegungsfreiheit, nicht die Willensbetätigungsfreiheit.

Bsp: T schließt Mitbewohner O in der WG ein, damit er sich nicht mit der F treffen kann; S nimmt der Nacktbadenden N die Kleider weg, wodurch diese sich nicht mehr aus dem Wasser traut.

5 § 823 I setzt eine Verletzungshandlung voraus. Was ist darunter zu verstehen?

Jedes sozial beherrschbare Verhalten.

Auch Unterlassungen, soweit eine Handlungspflicht bestand.

Wann sind Schäden, die aus einer Unterlassung resultieren, nach § 823 I ersatzfähig?

Nur, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand. Der Schädiger muss also eine Garantenstellung (Beschützer- oder Überwachergarant) innegehabt haben.

Wichtig sind hier insbesondere die sog. <u>Verkehrssicherungspflichten</u> (Unterfälle der Überwachergarantenstellung).

7 Was ist der Grundgedanke der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten?

Wer in seinem Verantwortungsbereich Gefahren schafft oder andauern lässt, muss dafür sorgen, dass Dritte dadurch nicht geschädigt werden.

Bsp:

- Streuen bei Glatteis
- Gruben umzäunen oder abdecken, damit niemand hereinfällt
- Baustellen und -gerüste sichern

8 Einbrecher E rutscht im Haus des B aus und bricht sich das Bein, weil B aus Spaß sämtliche Böden mit Schmierseife eingerieben hat. Kann E von B aus § 823 I Ersatz verlangen?

B hat die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verletzt, seinen Boden für Gäste begehbar zu machen.

Derartige Pflichten gelten grds. aber nur gegenüber Personen, die <u>befugtermaßen mit der</u> <u>Gefahrenquelle in Berührung</u> kommen, für Einbrecher also gerade nicht.

Eine Ausnahme bilden insbesondere Kinder. Auch wenn diese nur <u>unbefugtermaßen</u> mit einer Gefahrenquelle (z.B. Schrottplatz, Teich) in Berührung kommen können, muss der Verantwortliche die Gefahrenquelle vor ihnen absichern (z.B. durch Absperrungen).

9 Wie prüft man allgemein im Zivilrecht, ob eine Ursache für ein Ereignis kausal war?

Das ist z.B. im Rahmen von § 823 I relevant, da die Norm nur greift, wenn die Verletzungshandlung kausal für die Rechts(gut)verletzung war (sog. haftungsbegründende Kausalität).

- 1. Kann die Ursache <u>hinweggedacht</u> werden, ohne dass das Ereignis in seiner konkreten Gestalt entfiele?
- 2. Lag der Eintritt dieses Ereignisses (als Folge der Ursache) völlig <u>außerhalb der allgemeinen</u> <u>Lebenserfahrung</u>?
- 3. Soll die von dem Handelnden verletzte Norm gerade <u>Erfolge wie den eingetretenen verhindern</u>? Oder ist damit etwas ganz anderes beabsichtigt?

Letzteres ist z. B. in den sog. Verfolgerfällen problematisch.

► Fachbegriff

- 1. Äquivalenztheorie
- 2. Adäquanztheorie
- 3. Schutzzweck der Norm
- 10 <u>Haftungsbegründende Kausalität</u> = Kausalität zwischen Handlung und Rechts(gut)verletzung
 - Bsp. 1: Am Hemdärmel reißen (Handlung) \rightarrow abgerissener Ärmel (Rechtsverletzung)
 - Bsp. 2: Faustschlag (Handlung) → Nase gebrochen (Rechtsgutverletzung)

<u>Haftungsausfüllende Kausalität</u> = Kausalität zwischen Rechts(gut)verletzung und Schaden

- Bsp. 1: Abgerissener Ärmel (Rechtsverletzung) → Minderwert des Hemds (Schaden)
- Bsp. 2: Nase gebrochen (Rechtsgutverletzung) → geplatzter Geschäftstermin → entgangener Gewinn (Schaden)
- 11 § 823 II gewährt Schadensersatz bei der Verletzung von Schutzgesetzen. Kommen auch Verordnungen und Satzungen als Schutzgesetze in Betracht?

Ja. Die Norm verwendet den materiellen Gesetzesbegriff, unter den alle abstrakt-generellen Regelungen fallen. (D.h. alle, die eine Mehrzahl von Fällen für eine unbestimmte Anzahl von Personen regeln.)

D kauft im Laden des L ein. Dabei nimmt er einige Waren aus dem Regal und verlässt den Laden, ohne sie zu bezahlen. Welche Ansprüche hat L aus unerlaubter Handlung?

- 1. § 823 I wegen Verletzung des Eigentums (→ Sachentziehung) (+)
- 2. § 823 I wegen Verletzung des Besitzes (+)
- 3. § 823 II i. V. m. § 242 StGB (+)

Sachverständiger S bestätigt aus reiner Boshaftigkeit wahrheitswidrig die Unfallfreiheit eines Pkw, den K daraufhin erwirbt. Wonach kann K Ersatz verlangen?

In Betracht kommt eine Haftung nach § 826 (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung), da das schädigende Verhalten des S gegen die guten Sitten verstößt. (Begründung: Sein ausschließliches Motiv ist die Schädigung des K und er verletzt dafür schwerwiegend seine gutachterlichen Pflichten.)

- A behauptet wahrheitswidrig, dass B pleite ist. Dem B wird dadurch ein wichtiger Kredit nicht gewährt. Wonach kann B den Schaden von A ersetzt verlangen?
 - 1. § 824 (Kreditgefährdung)
 - 2. § 823 II in Verbindung mit § 187 StGB (Verleumdung)

Beachte: Der Anspruch ist unter anderem auch auf Widerruf der falschen Tatsachenbehauptung gerichtet.

- 15 K kauft ein Auto von V, an dem dieser eine falsche Bereifung angebracht hat. Infolge der mangelhaften Bereifung kommt es zu einem Unfall, das Auto wird zerstört. Zweieinhalb Jahre nach dem Kauf verlangt K SE. Zurecht?
 - 1. Die SE-Ansprüche aus Gewährleistungsrecht sind nach 2 Jahren verjährt.
 - 2. Folglich kommt hier nur ein deliktischer SE-Anspruch (§ 823 I) in Betracht (weil der erst nach 3 Jahren verjährt). Dies setzt aber voraus, dass das Deliktsrecht überhaupt anwendbar ist. Ist es das?

(Wann) können Mangelschäden an Werk oder Kaufsache über das Deliktsrecht (§ 823 I) geltend gemacht werden?

[Rspr] Nur, wenn Mangel und Schaden <u>nicht stoffgleich</u> sind: Wenn es sich um einen abgrenzbaren Teilmangel handelt, der sich später auf die ganze (an sich funktionale Sache) ausweitet (sog. weiterfressender Mangel), ist das Deliktsrecht anwendbar.

- ① Das Deliktsrecht schützt nur das Integritätsinteresse, d.h. das Interesse des Käufers, nicht an seinen Rechtsgütern geschädigt zu werden. Es schützt aber nicht das Interesse des Käufers, eine Sache zu erhalten, die dem Wert des Kaufpreises entspricht (Äquivalenzinteresse).
- Abgrenzung kaum durchführbar.
- O Vertragsrecht sollte immer Vorrang haben.
- ② Das Eigentum verdient als absolutes Recht auch in vertraglichen Rechtsbeziehungen den Schutz, den es gegenüber jedermann genießen würde.
- Die Rspr akzeptiert Weiterfresserschäden nur dann als Eigentumsverletzungen iSv § 823 I, wenn Mangel und Schaden <u>nicht stoffgleich</u> sind.

Indizien für Stoffgleichheit	Indizien gegen Stoffgleichheit